

Geschäftsordnung der

youunion

Steiermark

Geschäftsordnung der Gewerkschaft youunion Steiermark im Sinne der Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Fassung gemäß Beschluss durch den 10. Bundeskongress des ÖGB vom 3.-7.10.1983 in der jeweils geltenden Fassung.

(Beschluss der Landeskonferenz am 27. Februar 2015)

§ 1

AUFGABENKREIS DER LANDESGRUPPE

Die Art und der Umfang der Geschäfte der Landesgruppe sind durch die Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und die Geschäftsordnung der youunion _ die Daseinsgewerkschaft (Bundesorganisation) bestimmt.

§ 2

SITZ UND GELTUNGSBEREICH DER LANDESGRUPPE

(1) Sitz der Landesgruppe ist die Landeshauptstadt Graz.

(2) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

§ 3

ORGANE DER LANDESGRUPPE

Die Organe sind:

- a) die Landeskonferenz
- b) der Landesvorstand
- c) das Landespräsidium
- d) die Kontrollkommission
- e) die Schiedskommission
- f) die Landesfrauenkonferenz
- g) der Landesfrauenvorstand
- h) die LandespensionistInnenkonferenz
- i) der LandespensionistInnenausschuss
- j) die Bezirkskonferenzen
- k) die Bezirksausschüsse
- l) die Ortsgruppenversammlung
- m) die Ortsgruppenausschüsse

§ 4 DIE LANDESKONFERENZ

(1) Die Landeskonzferenz ist die oberste Vertretung aller in der Landesgruppe zusammengefassten Gewerkschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse sind sowohl für die Organe der Landesgruppe als auch für alle Mitglieder bindend.

(2) Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Bezirks- und Ortsgruppenausschüssen
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- c) den Mitgliedern der Kontrollkommission
- d) dem/der Vorsitzenden der Schiedskommission
- e) dem Landessekretär/der Landessekretärin
- f) den FachreferentInnen gemäß § 5 Abs. 3

Die in Abs. (2) unter lit. b) genannten FunktionärInnen haben beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Landesvorstandes“ beratende Stimme.

Die in Abs. (2) unter lit. c) und d) genannten FunktionärInnen haben nur beratende Stimme, soweit sie nicht als Delegierte teilnehmen.

(3) Die Landeskonzferenz wird durch den Landesvorstand, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von maximal fünf Jahren einberufen.

Der Landesvorstand kann bei Bedarf mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonzferenz beschließen.

Der Landesvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Landeskonzferenz verpflichtet, wenn dies von der Hälfte aller Mitglieder der Landesgruppe schriftlich verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Falle einen Monat. Ihr kommt die gleiche Kompetenz wie der ordentlichen Landeskonzferenz zu.

(4) Anträge an die Landeskonzferenz sind acht Wochen vor der Konferenz beim Sekretariat der Landesgruppe einzubringen. Berechtigt zum Einbringen von Anträgen sind die im § 3 lit. b bis m angeführten Organe der Landesgruppe.

(5) Der Landeskonzferenz obliegen insbesondere

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landeskonzferenz
- b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des/der Landesvorsitzenden und des Landessekretärs/der Landessekretärin
- c) die Entgegennahme der Berichte des Kassiers/der Kassierin und der Kontrollkommission sowie die Entlastung des Kassiers/der Kassierin und des Landesvorstandes.
- d) die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der Landesgruppe
- e) die Beschlussfassung über Anträge an den Gewerkschaftstag
- f) die Wahl des Landesvorstandes
- g) die Wahl der Kontrollkommission
- h) die Wahl der Schiedskommission
- i) Einbringung und Beschlussfassung von Initiativanträgen, die von mindestens 1/4 der anwesenden Delegierten unterstützt werden müssen.
- j) die Beschlussfassung über die an die Landeskonzferenz gestellten Anträge
- k) die Beschlussfassung über alle die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung der YOUNION Steiermark anderen Organen vorbehalten sind oder in die Kompetenz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes fallen.

(6) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Landeskonferenz entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung und Änderung der Wahlordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangt, ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Bei Wahlen gem. Abs. 5, lit. f, g und h, ist grundsätzlich mittels Stimmzettel geheim abzustimmen.

(7) Ist die Landeskonferenz beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats neuerlich eine Landeskonferenz einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(8) Die Festsetzung der Anzahl der Delegierten erfolgt nach dem Mitgliederstand der Bezirke, wobei ausschließlich die abgerechneten Mitgliedsbeiträge - entsprechend des vom Landesvorstand festzulegenden Stichtages - heranzuziehen sind. Die Delegierten werden bezirksweise entsandt. Auf Bezirke mit mehr als 150 Mitgliedern entfällt ein Delegierter, darüber hinaus auf je 150 Mitglieder ein weiterer Delegierter, wobei Bruchteile von über 75 Mitgliedern als voll gerechnet werden.

§ 5

DER LANDESVORSTAND

(1) Der Landesvorstand besteht aus 35 ordentlichen Mitgliedern, wobei ein Geschlechteranteil entsprechend der Mitgliederstatistik anzustreben ist.

Die geschlechterspezifische Zusammensetzung des Landesvorstandes soll der geschlechterspezifischen Zusammensetzung des Mitgliederstandes entsprechen. Abweichungen davon sind in Absprache mit dem Landesfrauenvorstand möglich. Hiervon ausgenommen sind jene Mitglieder des Landesvorstandes, die Kraft Funktion als Bezirksvorsitzende/r, in den Landesvorstand entsendet werden.

Dem Landesvorstand gehören mit Sitz und Stimme (ordentliche Mitglieder) an:

- a) das Landespräsidium
- b) 25 Mitglieder

Innerhalb der 25 Mitglieder sind zwingend folgende FachreferentInnen zu bestellen:

Ein/e BildungsreferentIn
Ein/e ReferentIn für FunktionärInnenschulungen

(2) Weitere Mitglieder des Landesvorstandes mit Stimmrecht sind:

- a) Zwei DienstrechtsreferentInnen
- b) der/die LandessekretärIn

(3) Der Landesvorstand kann weitere FachreferentInnen bestellen. Diese FachreferentInnen sind vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an, Mitglieder des Landesvorstandes und haben beratende Stimme.

Insbesondere vorgesehen sind FachreferentInnen für
Jugend,
Behinderte,
Öffentlichkeitsarbeit,
MusikschullehrerInnen,
Berufsfeuerwehr,
Gemeindepolizei,
Sport,
Standesbeamte,
Kinderbildung und -betreuung
und VertreterInnen des Vereines Sozialbetreuung younion Steiermark.

Gewählte Bezirksvorsitzende für Bezirke ohne Landesvorstandsmandat sind kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes mit beratender Stimme.

Der/die Vorsitzende der Kontrolle und dessen/deren StellvertreterIn sind kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme

(4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Landesvorsitzende.

(5) Der Landesvorstand besorgt alle Geschäfte der Landesgruppe, soweit sie nicht der Landeskonferenz vorbehalten sind. Dem Landesvorstand obliegt insbesondere, die Beschlüsse der Landeskonferenz durchzuführen, die ordentliche und außerordentliche Landeskonferenz einzuberufen, die Beitragsverrechnung durchzuführen, die Jahresberichte zu erstellen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, sowie alle Agenden, die ihm zum Vollzug vom Bundesvorstand übertragen werden, zu erledigen. Der Landesvorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben sowie Beschlüsse der Landeskonferenz auch anderen nachgeordneten Organen zur Durchführung zu übertragen.

(6) Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Der Landesvorstand ist nach Erfordernis, mindestens aber vier Mal jährlich einzuberufen.

(7) Der/Die Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren StellvertreterInnen, vertritt den Landesvorstand nach außen.

(8) Der Landesvorstand ist berechtigt, in Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Landeskonferenz fallen, zu entscheiden, wenn die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Diese Entscheidung ist der Landeskonferenz nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Bei Ausscheiden eines Landesvorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode des Landesvorstandes ist das Ersatzmitglied von der Fraktion, der das Landesvorstandsmitglied angehört hat, dem Landespräsidium zu nominieren. Mit der Bestellung durch das Landespräsidium wird das Ersatzmitglied ordentliches Mitglied im Landesvorstand.

(10) Sollte ein Mitglied während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen, bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens drei Monate nach Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand.

§ 6 DAS LANDESPRÄSIDIUM

(1) Das Landespräsidium besteht aus zehn Mitgliedern die von der Landeskonzferenz gewählt werden:

- a) dem/der Landesvorsitzenden als Vorsitzende/r
- b) den vier StellvertreterInnen des/der Landesvorsitzenden
- c) dem/der KassierIn und einem/einer StellvertreterIn
- d) dem/der SchriftführerIn und einem/einer StellvertreterIn
- e) dem/der Vorsitzenden des LandespensionistInnenausschusses

Weiters hat die Vorsitzende des Landesfrauenvorstandes, sofern sie nicht zur Landesvorsitzenden gewählt wird, Anspruch auf die Funktion einer Stellvertreterin des Landesvorsitzenden.

In das Landespräsidium werden mit Sitz und Stimme kooptiert:

- a) der/die LandessekretärIn,
- b) zwei DienstrechtsreferentInnen.

(2) Das Landespräsidium kann für besondere Aufgabenbereiche höchstens zwei FachreferentInnen mit beratender Stimme kooptieren.

(3) Der/Die Landesvorsitzende hat das Präsidium bei Bedarf, mindestens aber vier Mal im Jahr, einzuberufen.

(4) Dem Landespräsidium obliegen

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung durch den Landesvorstand, die Landeskonzferenz, die Landesfrauenkonferenz und die LandespensionistInnenkonferenz, die Festsetzung der Tagesordnung derselben und deren Einberufung,
- c) soweit eine Ermächtigung vorliegt, die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landeskonzferenz, sowie die Berichterstattung an den Landesvorstand über den Vollzug derselben,
- d) die Aufsicht über die Tätigkeit des Landessekretariates und der Untergliederungen der Landesgruppe.

(5) Das Landespräsidium ist für seine Geschäftsführung dem Landesvorstand verantwortlich und hat die allgemeinen Richtlinien und Beschlüsse des Bundesvorstandes der GdG-KMSfB zu berücksichtigen.

(6) Das Landespräsidium ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallen, zu entscheiden, wenn die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Diese Entscheidung ist dem Landesvorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 DIE KONTROLLKOMMISSION

(1) Die Kontrollkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, die bei der Landeskonferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Landesvorstandes. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes sind die Bestimmungen des § 5 Abs. (10) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitglieder der Kontrollkommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn.

Der/Die gewählte Vorsitzende darf nicht der nach Stimmen stärksten anerkannten Fraktion sowie demselben Organisationsbereich wie der/die KassierIn angehören, außer er/sie ist einer anderen Fraktion zugehörig. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn die/der KassierIn einer Minderheitsfraktion zugehörig ist.

(3) Die Kontrollkommission ist berufen, die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse, sowie die Gebarung der Landesgruppe hinsichtlich der Eigenmittel zu überwachen. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit wird einmal im Halbjahr dem Landesvorstand zur Kenntnis gebracht.

(4) Die Kontrolle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Kontrolle fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Der/Die Vorsitzende und deren/dessen StellvertreterIn nehmen gem. §5 Abs. (3) an allen Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 8 DIE SCHIEDSKOMMISSION

(1) Die Landeskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Schiedskommission von mindestens fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 10 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(3) Gegen die Entscheidung der Schiedskommission steht die Berufung an den Obersenat offen, welcher am Sitz der younion _ die Daseinsgewerkschaft (Bundesorganisation) tagt. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides dem Obersenat vorzulegen.

(4) Die Schiedskommission ist für Streitigkeiten sowohl zwischen Organen der Landesgruppe untereinander und Organen der Landesgruppe und einzelner Mitglieder als auch zwischen Mitgliedern untereinander zuständig.

(5) Die Schiedskommission entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach

bestem Wissen und Gewissen. Eine Berufung an die politische Behörde oder das Beschreiten des Rechtsweges ist unzulässig.

(6) Angestellte der Gewerkschaft und Mitglieder des Präsidiums können nicht Mitglieder der Schiedskommission sein.

§ 9

DIE LANDESFRAUENKONFERENZ

(1) Zur Beratung der Frauenarbeit wird vor der Landeskonferenz eine Landesfrauenkonferenz abgehalten.

(2) Die Landesfrauenkonferenz besteht aus:

- a) den Delegierten der Bezirks- und Ortsgruppenausschüssen
- b) dem Landesfrauenvorstand
- c) den unter a und b nicht delegierten weiblichen Mitgliedern des Landesvorstandes

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Landesfrauenkonferenz obliegen insbesondere

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesfrauenkonferenz
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorsitzenden des Landesfrauenausschusses
- c) die Beschlussfassung über Anträge an die Landeskonferenz
- d) die Wahl des Landesfrauenvorstandes

(5) Die Bestimmungen des § 4, Abs. 6 bis 8 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei der Festsetzung der Anzahl der Delegierten nach dem Mitgliederstand im Bezirk die Zahl der weiblichen Mitglieder zu Grunde zu legen sind.

§ 10

DER LANDESFRAUENVORSTAND

(1) Der Landesfrauenvorstand besteht aus 16 Mitgliedern.

(2) Dem Landesfrauenvorstand gehören mit Sitz und Stimme (ordentliche Mitglieder) an:

- a) die Vorsitzende mit ihren drei Stellvertreterinnen
- b) die Kassierin und ihre Stellvertreterin
- c) die Schriftführerin und ihre Stellvertreterin
- d) acht Mitgliedern

Innerhalb des Landesfrauenvorstandes sollen tunlichst alle Berufssparten, in denen Frauen beschäftigt sind, berücksichtigt werden.

(3) Der Landesfrauenvorstand kann für besondere Aufgabenbereiche höchstens vier Fachreferentinnen mit beratender Stimme kooptieren.

(4) Der Landesfrauenvorstand hat die gewerkschaftliche Frauenarbeit der Landesgruppe zu beraten, seine Beschlüsse dem Landesvorstand zuzuleiten und zeitgerecht die

Landesfrauenkonferenz im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vorzubereiten.

(5) Der Landesfrauenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

(6) Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Der Landesfrauenvorstand ist mindestens zwei Mal, aber höchstens vier Mal jährlich einzuberufen.

§ 11

DIE LANDESPENSIONISTINNENKONFERENZ

(1) Zur Beratung der PensionistInnenaktivitäten wird vor der Landeskonferenz eine LandespensionistInnenkonferenz abgehalten.

(2) Die LandespensionistInnenkonferenz besteht aus:

- a) den Delegierten der Bezirks- und Ortsgruppenausschüssen
- b) dem LandespensionistInnenausschuss
- c) den unter a und b nicht delegierten pensionierten Mitgliedern des Landesvorstandes.

(3) Die Bestimmung des § 4 Abs. (3) und Abs. (4) sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Der LandespensionistInnenkonferenz obliegen insbesondere

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der LandespensionistInnenkonferenz
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der/des Vorsitzenden des LandespensionistInnenausschusses
- c) die Beschlussfassung über Anträge an die Landeskonferenz
- d) die Wahl des LandespensionistInnenausschusses

(5) Die Bestimmungen des § 4, Abs. 6 und 8 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei der Festsetzung der Anzahl der Delegierten nach dem Mitgliederstand im Bezirk die Zahl der pensionierten Mitglieder zu Grunde zu legen sind.

§ 12

DER LANDESPENSIONISTINNENAUSSCHUSS

(1) Der LandespensionistInnenausschuss besteht aus 16 Mitgliedern.

(2) Dem LandespensionistInnenausschuss gehören mit Sitz und Stimme (ordentliche Mitglieder) an:

- a) der/die Vorsitzende und drei StellvertreterInnen
- b) der/die KassierIn und ein/e StellvertreterIn
- c) der/die SchriftführerIn und ein/e StellvertreterIn
- d) acht Mitglieder

(3) Der LandespensionistInnenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(4) Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Der LandespensionistInnenausschuss ist mindestens zwei Mal, aber höchstens vier Mal jährlich, einzuberufen.

§ 13

DAS LANDESSEKRETARIAT

Zur Abwicklung der Geschäfte der Landesgruppe ist ein Landessekretariat eingerichtet, das vom Landessekretär/von der Landessekretärin geführt wird.

Das Landessekretariat ist für seine Geschäftsführung dem/der Landesvorsitzenden und dem Landespräsidium verantwortlich.

§ 14

DIE BEZIRKSGRUPPE GRAZ

(1) Im Bereich der Landeshauptstadt Graz wird eine Bezirksgruppe eingerichtet.

(2) Die Bezirksgruppe besteht aus den Mitgliedern in den Dienststellen, Anstalten, Verbänden, Betrieben und der PensionistInnensektion in Graz.

(3) Der Bezirksgruppe Graz steht der Bezirksausschuss vor.

(4) Der Bezirksausschuss besteht aus 22 Mitgliedern, die nach dem d´Hondt´schen Verfahren auf die wahlwerbenden Gruppen nach dem letzten Wahlergebnis aufzuteilen sind.

Dem Bezirksausschuss gehören an:

- a) der/die Bezirksvorsitzende als Vorsitzende/r
- b) vier StellvertreterInnen
- c) der/die KassierIn und ein/e StellvertreterIn
- d) der/die SchriftführerIn und ein/e StellvertreterIn
- e) 13 Mitgliedern

(5) Weitere Mitglieder des Bezirksausschusses mit beratender Stimme sind:

- a) Der/Die Vorsitzende der Kontrollkommission
- b) die FachreferentInnen

FachreferentInnen sind insbesondere in folgenden Bereichen zu bestellen:

Dienstrecht

Bildung und Kultur

Frauen

Öffentlichkeitsarbeit

Sport

Jugend

Behinderte

Arbeit- und DienstnehmerInnenschutz

Diese FachreferentInnen haben im Bezirksausschuss spezifische Aufgaben zu übernehmen.

(6) Der Bezirksausschuss kann, sofern eine Notwendigkeit besteht, weitere FachreferentInnen

bestellen. Diese FachreferentInnen sind vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an Mitglieder des Bezirksgruppenausschusses mit beratender Stimme.

(7) Für jede/n gewählte/n FunktionärIn ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei Ausscheiden eines Bezirksausschussmitgliedes während der Funktionsperiode des Bezirksausschusses ist das Ersatzmitglied von der Fraktion, der das Bezirksausschussmitglied angehört hat, dem Bezirksausschuss zu nominieren.

(8) Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. In jedem Kalenderjahr sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(9) Der/Die Vorsitzende ist für die Abwicklung der Geschäfte mit dem Bezirksausschuss der Bezirkskonferenz verantwortlich. Er/Sie hat vor Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten zeitgerecht das Einvernehmen mit dem/der Landesvorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall mit dem/der StellvertreterIn herzustellen.

(10) Der Bezirksausschuss Graz ist, soweit er durch die nachstehenden Organe ermächtigt wird, Vollzugsorgan von Beschlüssen der Landeskonzferenz, des Landesvorstandes, des Landespräsidiums und der Bezirkskonferenz. Abgesehen davon ist er Durchführungsorgan aller Gewerkschaftsaufgaben in seinem örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich.

(11) Die Bezirkskonferenz ist von dem/der Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landespräsidium einzuberufen. Die Delegierten sind nach der Wahlordnung § 3 Abs (2) zu nominieren.

(12) Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 30 Minuten später, ohne Rücksicht auf die Teilnahmezahl statt. Die Bezirkskonferenz entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden. Über diesen Antrag auf geheime Abstimmung ist zuerst abzustimmen. Wahlen in die Funktionen des Bezirksausschusses sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen.

§ 14 a

DIE KONTROLLKOMMISSION DES BEZIRKSAUSSCHUSSES GRAZ

(1) Die Kontrollkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die nach dem d'Hondt'schen Verfahren auf die wahlwerbenden Gruppen nach dem letzten Wahlergebnis aufzuteilen sind und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, die bei der Bezirkskonferenz gewählt werden. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe wie die des Bezirksausschusses. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes sind die Bestimmungen des §14 Abs. (7) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitglieder der Kontrollkommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der Sitz und beratende Stimme im Bezirksausschuss hat.

(3) Die Kontrollkommission ist berufen, die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse sowie die gesamte Gebarung der Bezirksgruppe zu überwachen. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit wird

mindestens alljährlich dem Bezirksausschuss zur Kenntnis gebracht.

(4) Die Kontrolle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Kontrolle fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 15 DIE BEZIRKSGRUPPEN STEIERMARK

(1) Zu einer Bezirksgruppe gehören alle Ortsgruppen, Betriebe, Verbände und Ortsgruppenverantwortliche, deren Gemeinden zu einer Bezirkshauptmannschaft zusammengefasst sind.

(2) Der Bezirksgruppe steht der Bezirksausschuss vor.

Diesem gehören an:

die/der Vorsitzende und bis zu drei StellvertreterInnen

die/der SchriftführerIn und ein/e StellvertreterIn

die/der KassierIn und ein/e StellvertreterIn

die Frauenvertreterin

die/der PensionistInnenvertreterIn

und weiteren Mitgliedern,

wobei für jede/n gewählte/n FunktionärIn ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Grundsätzlich sollen in jedem Kalenderjahr zwei Sitzungen abgehalten werden. Der/Die Vorsitzende ist für die Abwicklung der Geschäfte (mit dem Bezirksausschuss) der Bezirkskonferenz verantwortlich. Er/Sie hat vor Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten zeitgerecht das Einvernehmen mit der/dem Landesvorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall mit den StellvertreterInnen bzw. dem Landespräsidium herzustellen. Bei Bedarf können Mitglieder in den Bezirksausschuss kooptiert werden.

(3) Der Bezirksausschuss ist, soweit er durch die nachstehenden Organe ermächtigt wird, Vollzugsorgan von Beschlüssen der Landeskonzferenz, des Landesvorstandes, des Landespräsidiums und der Bezirkskonferenzen. Abgesehen davon ist er Durchführungsorgan aller Gewerkschaftsaufgaben in seinem örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich.

(4) Die Bezirkskonferenz ist von der/dem Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landespräsidium einzuberufen. Sie besteht aus einer/einem Delegierten der jeweiligen Ortsgruppe und den Mitgliedern des Bezirksausschusses. Auf Ortsgruppen mit mehr als 100 Mitgliedern entfällt ein/e Delegierte/r, darüber hinaus auf je 100 Mitglieder ein/e weitere/r Delegierte/r, wobei Bruchteile von über 50 Mitgliedern als voll gerechnet werden.

(5) Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 30 Minuten später, ohne Rücksicht auf die Teilnahmezahl statt. Die Bezirkskonferenz entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden. Über diesen Antrag auf geheime Abstimmung ist zuerst abzustimmen. Wahlen in die Funktion des Bezirksausschusses sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen.

§ 16 ORTSGRUPPEN

(1) Grundsätzlich bilden die Mitglieder der younion Steiermark jeder Gemeinde und der von ihnen unterhaltenen Einrichtungen und Unternehmungen je nach ihrer Anzahl eine Ortsgruppe. Dies gilt nicht für die Landeshauptstadt Graz.

(2) In Gemeinden ab sieben Mitgliedern kann eine Ortsgruppe gebildet werden. Gemeinden mit weniger als sieben Mitgliedern können sich gebietsweise auf freiwilliger Basis zusammenschließen, um damit in den Status einer Ortsgruppe zu gelangen.

In den Ortsgruppenausschuss sind in Ortsgruppen mit sieben bis 20 Gewerkschaftsmitgliedern drei Mitglieder, mit 21 bis 60 Gewerkschaftsmitgliedern vier Mitglieder, mit 61 bis 90 Gewerkschaftsmitgliedern fünf Mitglieder, mit 91 bis 120 Gewerkschaftsmitgliedern sechs Mitglieder, mit 121 bis 150 Gewerkschaftsmitgliedern sieben Mitglieder zu wählen. Für je weitere 60 Gewerkschaftsmitglieder ist ein weiteres Mitglied in den Ortsgruppenausschuss zu wählen, wobei Bruchteile über 30 voll gerechnet werden.

(3) Jede Ortsgruppe ab 21 Mitglieder wählt einen Ortsgruppenausschuss, der die Geschäfte der Ortsgruppe wahrnimmt.

Jedem Ortsgruppenausschuss gehören an:

die/der Vorsitzende

ein/e StellvertreterIn

der/die KassierIn

der/die SchriftführerIn

je nach der Anzahl der Mitglieder können zusätzlich weitere BeisitzerInnen gewählt werden.

(4) Jede Ortsgruppe ab 21 Mitglieder kann außerdem aus ihren Mitgliedern drei Kontrollorgane wählen, die nicht dem Ortsgruppenausschuss angehören dürfen. Die Kontrollorgane werden in der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe gewählt.

(5) Die Funktionsdauer des Ortsgruppenausschusses und des Ortsgruppenverantwortlichen beträgt maximal fünf Jahre. Eine Ortsgruppenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(6) Der/Die Ortsgruppenvorsitzende ist für die Führung der Geschäfte des Ortsgruppenausschusses der Ortsgruppenversammlung verantwortlich. Im Besonderen hat er vor Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten stets zeitgerecht das Einvernehmen mit dem/der Bezirksgruppenvorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfalle mit dem/der StellvertreterIn herzustellen.

(7) Der Ortsgruppenausschuss ist, soweit er durch die nachstehenden Organe ermächtigt wird, Vollzugsorgan von Beschlüssen der Landeskonzferenz, des Landesvorstandes, des Landespräsidiums, des jeweiligen Bezirksausschusses und der Ortsgruppenversammlung im Bereich der Ortsgruppe.

(8) Die Ortsgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Versammlung 30 Minuten später, ohne Rücksicht auf die TeilnehmerInnenzahl statt. Die Ortsgruppenversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Grundsätzlich sind Wahlen in die Funktionen des Ortsgruppenausschusses mittels Stimmzettel geheim durchzuführen.

§ 17

DURCHFÜHRUNG DER GEWERKSCHAFTSWAHLEN

Die Wahl der OrtsgruppenfunktionärInnen erfolgt nach der Wahlordnung der Landesgruppe.

§ 18

MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft zur younion Steiermark wird durch freiwilligen Beitritt erworben. Die Aufnahme erfolgt entweder durch die Ortsgruppe, die Bezirksgruppe oder durch das Landessekretariat.

(2) Die Mitgliedschaft zur younion Steiermark endet laut den Bestimmungen des § 22 der Geschäftsordnung der Bundesorganisation der younion _ die Daseinsgewerkschaft, (beschlossen am GdG-KMSfB-Fusionskongress am 29. Juni 2009).

§ 19

VEREIN „SOZIALBETREUUNG“

(1) Im Rahmen der Landesgruppe Steiermark ist der Verein „Sozialbetreuung younion Steiermark“ eingerichtet.

(2) Der in Abs. 1 angeführte Verein wird nach dem Vereinsgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 20

FÖRDERVEREIN DER GEWERKSCHAFT younion STEIERMARK

(1) Im Rahmen der Landesgruppe Steiermark ist der Verein „Förderverein der Gewerkschaft younion Steiermark“ eingerichtet.

(2) Der in Abs. 1 angeführte Verein wird nach dem Vereinsgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 21
FÖRDERVEREIN DER GEWERKSCHAFT younion GRAZ

(1) Im Rahmen der Landesgruppe Steiermark ist der Verein „Förderverein der Gewerkschaft younion Graz“ eingerichtet.

(2) Der in Abs. 1 angeführte Verein wird nach dem Vereinsgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 22
SCHLUSSBESTIMMUNG

Wenn hier nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und die Geschäftsordnung der younion _ die Daseinsgewerkschaft (Bundesorganisation) sinngemäß Anwendung.